

SACHSENWEIT WIRKSAME STADIONVERBOTSRICHTLINIE



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Sachsenweit wirksame Stadionverbote“ in Hinblick auf die neue Saison 2013/2014:

1. Einverständnis-/Ermächtigungserklärung

Als rechtliche Grundlage – in Bezug auf das Hausrecht – zur Erteilung sachsenweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, gegenseitige Einverständniserklärungen abzugeben.

Anbei erhalten Sie diese Einverständnis- und Ermächtigungserklärung für die Spielzeit 2013 / 2014 (Vordruck) sowie die aktuell gültige Version der „Stadionverbotsrichtlinie Sachsen“ mit Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“.

Wir bitten um Beachtung, dass die fristgerechte, von Ihrem Vertretungsorgan unterzeichnete, Einsendung der Erklärung Bestandteil des Zulassungsverfahrens ist (vgl. § 46 der Spielordnung des SFV). Mit Vorliegen der Einverständniserklärung aller Teilnehmer werden Sie entsprechend unterrichtet. Die Rücksendung dieses Formulars ist bis zum **23.08.2013** erforderlich.

2. Stadionverbotsbeauftragter

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stadionverbotsrichtlinie ist ein Stadionverbotsbeauftragter zu benennen; er ist durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen. Die Rücksendung dieses Formulars ist bis zum **23.08.2012** erforderlich.

3. Mitteilungsformular

Ferner übersenden wir Ihnen das Mitteilungsformular an die Zentralstelle über ein sachsenweites Stadionverbot. Wir bitten Sie, ausschließlich dieses Formular zu verwenden.

4. Generelle Informationen

Von der Geschäftsstelle des SFV (Zentralstelle) wird einmal im Quartal eine Kompletlliste der gelöschten und der aktuellen Verbote an Ihren Verein gesandt und ist für Ihren Sicherheitsbeauftragten bestimmt. Eine Kopie der Liste ist dem jeweils für den Verein zuständigen Polizeieinsatzleiter bzw. der zuständigen Polizeibehörde auszuhändigen.

Wir bitten Sie, vor Aussprechen eines neuen Stadionverbotes in der Liste entsprechend zu kontrollieren, ob bereits ein Stadionverbot gegen den Betreffenden existiert. Im positiven Fall wäre gegen diese Person als Grund mindestens „Hausfriedensbruch“ anzugeben, und die Länge des Verbotes sollte angemessen bewertet werden.

Eine „Veränderung“, „Reduzierung“, „Aussetzung“ bzw. „Aufhebung“ eines Verbotes kann nur für Verbote gelten, die seitens Ihres Vereins als Hausrechtsinhaber auch ausgesprochen wurden.

5. Aussprechen des Stadionverbotes

Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie beigelegt. Sollte die schriftliche Aushändigung des Verbotes an den Betroffenen vor Ort nicht möglich sein, stellen Sie ihm dieses bitte per Einschreiben/Rückschein zu, um somit eine Bestätigung des Erhalts des Schreibens zu bekommen.

Wir bitten Sie, dem Sicherheitsbeauftragten / Stadionverbotsbeauftragten Ihres Vereins dieses Schreiben und die entsprechenden Unterlagen zukommen zu lassen.

Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, steht Ihnen als zuständige Kontaktperson für die Verwaltung sachsenweit wirksamer Stadionverbote Herr Lutz Mende, SFV-Geschäftsstelle (Telefon 0341/337435-17) für weitere Erklärungen gern zur Verfügung.

ERKLÄRUNG zu sachsenweit wirksamen Stadionverboten

Der Verein

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt

anerkennt ausdrücklich

die Stadionverbotsrichtlinie des SFV

mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des SFV eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom..... mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion.....
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der SFV, seine Mitgliedsverbände und die jeweiligen Vereine im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinie ein auch für seine Platzanlage geltendes, sachsenweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der SFV wird dies den betreffenden Vereinen mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein sachsenweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Teilnehmer
(Stempel / Unterschrift)

Benennung des Stadionverbotsbeauftragten
(Spieljahr 2013/14)

Verein/Mannschaft: _____
Name: _____
Vorname: _____
Funktion: _____
PLZ, Ort _____
Telefon: _____
Mobil: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir Herrn/Frau _____ zur Erteilung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung von örtlichen und überörtlichen Stadionverboten im Namen des Vereins _____.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsleitung

Mitteilung an die Geschäftsstelle des SFV über ein
SACHSENWEIT WIRKSAMES STADIONVERBOT

Neuzugang

Veränderung

Reduzierung

Aufhebung

Aussetzung

Begründung bitte als gesonderte Anlage beifügen.

Hausrechtsinhaber:	_____
<u>Personalien des Betroffenen</u>	
Name:	_____
Vorname:	_____
Geburtsdatum / Geburtsort:	_____
PLZ, Wohnort:	_____
Straße:	_____
Bezugsverein:	_____
<u>Angaben zum Verbot</u>	
Ort/Land des Vorfalls:	_____
Datum:	_____
Dauer des Verbotes von (Aushändigungs-/ Zustelldatum):	_____
bis (Ablaufdatum):	_____

Grund: Das Stadionverbot wurde verhängt,

- weil gegen die/den Betroffene(n) ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde wegen

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1a Leib oder Leben
 - 1b fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
4. Nötigung (§ 240 StGB)
5. Verstöße gegen das Waffengesetz
6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
10. Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff, 249 ff StGB)
11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
14. Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

- ohne Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrens

16. Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß den Nummern 1. – 15. begangen hat oder begehen wollte
17. Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der/die Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese nicht bereits in vorgenannten Punkten erfasst sind
18. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung

Kurzbeschreibung des Sachverhaltes

Ort, Datum

(Unterschrift / Funktion)

MUSTERSCHREIBEN

Stadionhausrechtsinhaber
(Absender)

Frau/Herrn
Vorname, Name
Straße
PLZ, Ort

Ort, Datum

Betr.: Sachsenweit wirksames Stadionverbot

Sehr geehrte (r) ...,

- (§ 4 (3)) „...gegen Sie wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eingeleitet.“
oder
- (§ 4 (4) ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens), z.B. „..... bei Ihnen wurden Waffen
oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt...“
Kurzsachverhalt: (Ort, Zeit, Geschehensablauf, aus Anlass des Fußballspieles)

Deswegen erteile ich Ihnen gemäß Vereinbarung zwischen allen Vereinen, dem Sächsischen Fussball-Verband (SFV) und seinen Mitgliedsverbänden in sämtlichen Stadien und Hallen Sachsens ein Betretungsverbot. Die Erteilung des Stadionverbots erfolgt ausdrücklich auch im Namen der genannten Vereine und Verbände. Eine entsprechende gegenseitige Bevollmächtigung der genannten Vereine und Verbände liegt vor. Sie können diese Vollmachten auf www.sfv-online.de abrufen. Auf Wunsch und nach vorheriger Anmeldung können Sie die Vollmachten auch im Original beim SFV einsehen.

Die Hausrechtsinhaber der Stadien und Hallen habe ich von der gegen Sie getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Das Verbot gilt vom Tage der Zustellung dieses Schreibens und endet am 30. Juni 20XX.

Ich weise darauf hin, dass gegen Sie Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt wird, wenn Sie trotz bestehendem Betretungsverbot bei einer Fußballveranstaltung eines Vereins in Sachsen im Stadion bzw. in einer Halle angetroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....